

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



36. Jahrgang

17.12.2009

Nr. 17

Inhalt:

1. Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder und der Saunaanlage der Stadtwerke Haltern am See GmbH
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
2. Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Melderechtsrahmengesetz (MRRG), 34 Abs. 1 b und 35. Abs. 6 des Meldegesetzes NRW (MG NRW)
3. Satzung vom 11.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004
4. 1. Änderungssatzung vom 11.12.2009 zur Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
5. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 11.12.2009
6. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 11.12.2009
7. Satzung vom 11.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
8. Satzung vom 11.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
9. Satzung vom 11.12.2009 zur Festsetzung des Gebührensatzes zur Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer gemäß Satzung vom 09.06.2006
10. 2. Satzung vom 11.12.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 16.12.2002
11. Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbepark Am Prozessionsweg“ im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Rechtskraft
12. Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Haltern am See „Silbersee II“ im Ortsteil Haltern-Sythen
hier: Rechtskraft
13. Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30004295
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Entgeltordnung

für die Nutzung der Bäder und der Saunaanlage der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Haltern am See GmbH hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haltern am See GmbH für die Nutzung der Bäder und der Saunaanlage folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Entgelterhebung

1. Die Stadtwerke Haltern am See GmbH betreibt als privatwirtschaftliche Einrichtung im Freizeitzentrum Lippspieker ein Hallenbad, ein beheiztes Freibad und eine Saunaanlage.

Die Nutzung der Bäder und der Saunaanlage wird durch die vom Geschäftsführer aufgestellten, den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Badeordnungen geregelt.

2. Zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Bäder und der Saunaanlage entstehen, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
3. Das Entgelt ist an der jeweiligen Kasse vor dem Betreten der Bäder und der Saunaanlage gegen Aushändigung einer dem Tarif entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.

§ 2

Entgelte

I. Entgelte für die Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH

1. Einzelkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	4,50 €
b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren	3,00 €
c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende sowie Arbeitssuchende, Schwerbehinderte (ab 50 %), Empfänger von laufender Sozialhilfe gegen Nachweis	3,50 €
d) Spätschwimmer	2,70 €

2. Zehnerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	40,00 €
b) Personenkreis wie zu 1 b)	22,00 €
c) Personenkreis wie zu 1 c)	28,00 €

3. Zwanzigerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	59,00 €
b) Personenkreis wie zu 1 b)	37,00 €
c) Personenkreis wie zu 1 c)	44,00 €

zu Pos. 2 a, b, c und Pos. 3 a, b, c

Beim Kauf einer Mehrfachkarte für eine der v.g Tarifstellen hat der Badegast einen Pfand von 3,00 € pro Karte zu hinterlegen. Das einbehaltene Pfand wird bei Rückgabe der Mehrfachkarte dem Badegast erstattet.

4. Familienkarte

Eltern mit max. drei Kindern bis zu 15 Jahren

13,00 €

5. Saisonkarten

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre | 110,00 € |
| b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren | 62,00 € |

6. Ferienpass

- | | |
|--|----------------|
| für Vorschüler, Schüler u. Studenten mit festem Wohnsitz in Haltern am See | 20,00 € |
|--|----------------|

7. Schwimmunterricht

Das Entgelt berechtigt zur Teilnahme an folgenden Kursen:

- | | |
|--|----------------|
| a) Wassergewöhnung / Schwimmunterricht für | |
| Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre,
16 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten ohne Eintritt | 57,00 € |
| b) Wassergewöhnung / Schwimmunterricht für | |
| Kinder u. Jgdl. bis zu 15 Jahre
12 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten ohne Eintritt | 29,00 € |
| c) Babyschwimmen 12 U.-Std. zu je 45 Min. inkl. Eintritt | 43,00 € |
| d) Aqua-Fitness-Kurs 10 U.-Std. zu je 45 Min. inkl. Eintritt | 87,00 € |

Die Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder bleibt hiervon unberührt. Die Kurse werden während der öffentlichen Badezeiten zu den durch Aushang veröffentlichten Zeiten durchgeführt.

8. Ersatz für Spindschlüssel / Zylinder

42,00 €

9. Tischtennis

- | | |
|-----------------|---------------|
| Entgelt pro Tag | 4,00 € |
|-----------------|---------------|

Bei der Überlassung des Schlägers hat der Badegast einen Pfand von **18,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

10. Beachvolleyball

- | | |
|-----------------|---------------|
| Entgelt pro Tag | 4,00 € |
|-----------------|---------------|

Bei der Überlassung des Balles hat der Badegast einen Pfand von **24,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

11. Strandkörbe

Entgelt pro Tag **8,00 €**

Bei der Überlassung des Strandkorbes erhält der Mieter einen Tagesausweis, der auf Verlangen dem Badpersonal vorzulegen ist.

II. Entgelte für die Saunaanlage der Stadtwerke Haltern am See GmbH

1. Einzelkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	mit Badbesuch	12,00 €
b) Kinder u. Jgdl. bis 15 Jahre	mit Badbesuch	10,00 €
c) Feierabendtarif	mit Badbesuch	8,00 €

2. Zehnerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	mit Badbesuch	110,00 €
b) Kinder u. Jgdl. bis 15 Jahre	mit Badbesuch	73,00 €

3. Familienkarte

Eltern mit max. drei Kindern bis zu 15 Jahren mit Badbesuch **33,00 €**

4. Ersatz für abhandengekommene Spindschlüssel / Zylinder

42,00 €

5. Ersatz für abhandengekommene Chip Coins

11,00 €

§ 3

Entgeltermäßigung

Für die Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH

1. Gegen vorherigen Nachweis gelten für Schwerbehinderte (ab 50 %), Empfänger von laufender Sozialhilfe, Arbeitssuchende, Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Grundwehr- u. Ersatzdienstleistende die Entgelte der Tarifstellen 1c, 2c, 3c.
2. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren sowie schwer behinderten Kindern (ab 50 %) und Kindern, die Empfängern von laufender Sozialhilfe zuzuordnen sind, beträgt das Nutzungsentgelt für:

Einzelkarte	2,20 €
10er-Karte	11,00 €
20er-Karte	15,00 €

3. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren beträgt das Nutzungsentgelt für Saisonkarten:

für das 1. Kind	62,00 €
für das 2. Kind	33,00 €

ab dem 3. Kind ist der Eintritt frei.

Bei der Lösung dieser Karten ist dem Kassierer die Berechtigung nachzuweisen. Der Nachweis ist auf Verlangen auch beim Besuch der Bäder zu führen.

4. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz in Haltern am See einen Ferienpass gültig für den Zeitraum der Sommerferien.
5. Kinder unter 100 cm Körpergröße und Kinder, die am Tag des Badbesuches ihren Geburtstag haben (- die Berechtigung ist auch hier auf Verlangen des Kassierers nachzuweisen), gewährt die Stadtwerke Haltern am See GmbH freien Eintritt.

§ 4

Gültigkeit der Eintrittskarten für die Bäder - und Saunaanlage Dauer der Bäder- und der Saunaanlagenutzung

1. Es gelten

a) die Einzelkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Bad- bzw. Bad- und Saunaanlagenutzung.

b) die Zehnerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Bad- bzw. Bad- und Saunaanlagenutzung.

c) die Zwanzigerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Badnutzung.

d) die Saisonkarten

soweit das Hallen- und Freibad geöffnet ist, für die Dauer der Badesaison, vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres.

e) die Spätschwimmerkarten/Feierabendkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Bad-, bzw. Bad- und Saunaanlagenutzung zwei Stunden vor Ende der Bade-/ bzw. Saunabadezeit.

f) die Ferienpässe

für den Zeitraum der Sommerferien eines jeden Jahres.

Eine Verpflichtung der Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Öffnung von Bädern oder Anlagen zu bestimmten Zeiten kann aus dem Besitz einer Eintrittskarte nicht hergeleitet werden. Insoweit gelten § 2, Abs. 2) der Bade- und Hausordnung 'Bäder' und Ziffer II, 9) der Bade- und Hausordnung 'Sauna'.

2. Je nach Wahl berechtigt die Lösung der Eintrittskarte zur Nutzung aller Bäder und der Saunaanlage der Stadtwerke Haltern am See GmbH während der Tagesöffnungszeiten.

3. Personenbezogene Mehrfachkarten sind nicht übertragbar.

4. Die Nutzung des Bades und der Saunaanlage ist zeitlich nicht begrenzt. Kassenschluss ist jeweils 1 Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit.

§ 5

Wertsachen

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für den Verlust der in die Einrichtung eingebrachten Sachen - z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld etc. - wird nicht gehaftet.

§ 6

Härtefälle und Sonderaktionen

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Haltern am See GmbH wird ermächtigt, in besonders gelagerten Härtefällen eine weitere Ermäßigung zu gewähren. Er ist ferner berechtigt, über den Zeitraum von Sonderaktionen die Eintrittsentgeltregelung festzulegen.

§ 7

Rückzahlungen

Bei notwendiger vorzeitiger Räumung oder Schließung der Bäder und der Saunaanlage wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. Es besteht auch kein Entschädigungsanspruch, wenn infolge höherer Gewalt die v.g. Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei Verlust einer Mehrfachkarte wird nur gegen Vorlage des Kaufbeleges eine Ersatzkarte mit entsprechender Wertigkeit ausgestellt; die Ausstellung einer Ersatz-Saisonkarte erfolgt erst nach Überprüfung der gespeicherten persönlichen Daten.

Wird einer der v.g. Sachverhalte in Anspruch genommen, ist jeweils ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung für die Bad- und Saunagäste der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab dem 01.01.2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, 11.11.2009

Stadtwerke Haltern am See GmbH

gez.
(Diekmann)
Geschäftsführer

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 6 Melderechtsrahmengesetz (MRRG), 34 Abs. 1b und 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass jeder Einwohner den nachstehend genannten Datenübermittlungen widersprechen oder diese durch vorherige schriftliche Einwilligung erlauben kann.

1. Direktwerbung (§ 6 MRRG)

Durch Urteil vom 21.06.2006 des Bundesverfassungsgerichts liegt ein schutzwürdiges Interesse des einzelnen Einwohners in Fällen der Direktwerbung vor. Demnach darf die Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft nicht erteilen, wenn diese **erkennbar für Zwecke der Direktwerbung** begehrt wird und der Betroffene einer Weitergabe seiner Daten für solche Zwecke zuvor ausdrücklich widersprochen hat.

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 35 Abs. 1 und 2 MG NRW)

Wahlberechtigte haben das Recht, der Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden zu widersprechen. Ich weise darauf hin, dass diese Datenübermittlung (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) jeweils nur in den sechs einer Wahl vorausgehenden Monaten zulässig ist.

Bei Volksbegehren beginnt diese Frist mit dem Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und endet mit dem Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden mit dem Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages und endet mit dem Tag vor dem Abstimmungstag.

Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

3. Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1b MG NRW)

Das Bürgerbüro der Stadt Haltern am See ermöglicht Auskunftssuchenden, Einwohnermeldeauskünfte über das Internet einzuholen. Dieser Form der Datenübermittlung kann jeder Einwohner widersprechen.

4. Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW)

Die Meldebehörde darf eine Melderegisterauskunft an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen lediglich erteilen, solange die Betroffenen die **Einwilligung** hierzu gegeben haben. Eine Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen an den Bürgermeister ist zum Zwecke der Gratulation im Namen der Stadt Haltern am See auch ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig.

5. Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen, sofern die Betroffenen ihre **Einwilligung** hierzu zuvor schriftlich erteilt haben.

Der Widerspruch gegen eine Datenübermittlung kann jederzeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, Dr.-Conrads-Str. 1 in 45721 Haltern am See, erfolgen.

Haltern am See, 30.11.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Böing)
Erster Beigeordneter

**Satzung vom 11.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See
vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor:

- a) für die Reinigung der Hauptverkehrsstraßen
 - aa) Sommerdienst 1,20 €
 - bb) Winterdienst 0,27 €

- b) für die Reinigung des Innenstadtbereichs
 - aa) Sommerdienst 7,12 €
 - bb) Winterdienst 0,00 €

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 beschlossene **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Haltern am See, den 11.12.2009

gez Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 11.12.2009 zur Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur „Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See“ beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann

Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Obduktionsräume dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und längstens bis eine Stunde vor Dienstende benutzt werden.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Sind größere Materialanhäufungen nicht vermeidbar und erschweren die Benutzung der Wege, so sind diese Gefahrenstellen in geeigneter Weise zu sichern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Das Ablegen von Abfällen in städtischen Abfallbehältern ist den Gewerbetreibenden untersagt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich, insbesondere bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

Artikel 2

§ 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See wird wie folgt neu gefasst:

§ 22 - Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Durch ein Fundament dürfen spätere Beisetzungen nicht behindert werden. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.
- (4) Für die Standsicherheit haften der Nutzungsberechtigte und der Ausführende nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 beschlossene **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Haltern am See, den 11.12.2009

gez Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 11.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Anlagen und Einrichtungen der Abfallbeseitigung entstehen, erhebt die Stadt Haltern am See Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr wird als duale Gebühr für die Gestellung (Grundgebühr) und Benutzung (Volumengebühr) der Abfallbehälter erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücke, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.
- (2) Den Grundstückeigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Die Grundstückeigentümer werden von ihrer Gebührenpflicht nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallbeseitigung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
Der bisherige Eigentümer hat der Stadt Haltern binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung sind Anzahl und Größe der auf dem Grundstück benutzten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der Leerung.
- (2) Für die Annahme von Abfällen am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See und deren Transport zur Abfalldeponie als Sonderleistung ist das angelieferte Abfallvolumen Bemessungsgrundlage.
- (3) Werden auf Wunsch der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über den Gefäßraum nach § 11 der Abfallsatzung der Stadt Haltern am See hinaus weitere Abfallbehälter (Mehrfäßraum) zur Abfallbeseitigung zugelassen, gelten insoweit für die Festsetzung der Benutzungsgebühr die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für	Grund- gebühr	Volumen- gebühr	Gesamt- gebühr
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 4-wöchentlicher Leerung	57,02 €	15,66 €	72,68 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	57,02 €	31,32 €	88,34 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 60 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	57,02 €	46,98 €	104,00 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 80 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	57,02 €	62,64 €	119,66 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 120 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	57,02 €	93,97 €	150,99 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 240 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	57,02 €	187,94 €	244,96 €

einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	456,16 €	1.722,78 €	2.178,94 €
ein Saisongefäß für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	228,08 €	1.060,17 €	1.288,25 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei 14-tägiger Leerung	228,08 €	861,39 €	1.089,47 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei zweimaliger wöchentlicher Leerung	912,32 €	3.445,56 €	4.357,88 €
einen Container für Restabfall mit 3,0 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	456,16 €	4.698,50 €	5.154,66 €
einen Container für Restabfall mit 5,0 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	456,16 €	7.830,84 €	8.287,00 €

Für die Abfuhr von Papierabfällen und sperrigen Abfällen wird keine besondere Gebühr erhoben.

- (2) Für die Annahme von Kleinstmengen bis 0,10 Kubikmeter Abfall bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle beträgt die Benutzungsgebühr 3,20 €

Im Übrigen beträgt die Benutzungsgebühr für die Annahme von Abfällen bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle je angefangene 0,25 Kubikmeter Abfall 8,00 €

Für die Annahme von 1 Kubikmeter Abfall (maximal mögliche Anlieferungsmenge) am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung dieser Abfälle beträgt die Benutzungsgebühr 32,00 €

- (3) Die erstmalige Auslieferung von Müllgefäßen, der Austausch defekter Gefäße oder der Ersatz von (z.B. gestohlenen) Gefäßen ist kostenfrei.
- (4) Ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 € wird erhoben:
- für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe
 - für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier
 - für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt einschließlich Anschaffungspreis 4,00 €
- (6) Eine Benutzungsgebühr für die Anlieferung von Altpapier am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See durch Gewerbetreibende wird nicht erhoben.

§ 6

Festsetzung Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 5 Absatz 1 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Haltern durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Absatz 2 sind bei der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof gegen Quittung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für einen Abfallsack wird beim Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt die Stadt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 27.12.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 beschlossene **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 11.12.2009** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Haltern am See, den 11.12.2009

gez Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 11.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGB. I 2002, S. 1938 ff.),
- des Elektro- u. Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I, S. 762 f.)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Ziele
 - § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See
 - § 3 Ausgeschlossene Abfälle
 - § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs
 - § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
 - § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
 - § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
 - § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
 - § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
 - § 12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
 - § 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
 - § 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten-, Park- und Grünabfällen
 - § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
 - § 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- u. Elektronik-Altgeräten
 - § 17 Anmeldepflicht
 - § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
 - § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
 - § 21 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 23 Begriff des Grundstücks
 - § 24 Benutzung von Straßenabfallkörben
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
 - § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Haltern am See betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Haltern am See erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 2. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallgefäßen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LABfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen (z. B. Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Haltern am See umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Müllumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Haltern am See gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).

2. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
3. Einsammeln und Befördern von Grün-/Gartenabfällen wie z. B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträuchern, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstigen Gartenabfällen.
4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Altkühlgeräten (Abfallverzeichnisverordnung (AVV)-Nr. 200123) u. Haushaltsgroßgeräten (AVV-Nr. 200136)
7. Einsammeln und Befördern von Elektrokleingeräten und Elektronikgeräten (AVV-Nr. 200135 u. 200136)
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (Umweltbrummi).
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallgefäßen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
11. Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten am Wertstoffhof aus Privathaushalten und auch aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken (Rest- und Gartenabfälle), durch grundstücksbezogene Sammlungen aus Privathaushalten im Holsystem (sperrige Abfälle, Altkühlgeräte, Elektroschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle mit dem „Umweltbrummi“) und Annahme am städtischen Wertstoffhof.

Die Sammlung der Abfälle unter Ziff. 3 und 4 erfolgt in der angegebenen Art, soweit die Stadt Haltern am See nicht andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme vorsieht. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Haltern am See sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - Transportverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr.4 VerpackV (Verpackungsverordnung)
 - Umverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV
 - Verkaufsverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV

 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

 3. Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Haltern am See kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

 - (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
 - a) soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

 - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt am mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Es handelt sich hierbei um Abfälle gemäß Anlage 2; Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den in der Stadt Haltern am See bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen

und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haltern am See liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Haltern am See den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Haltern am See haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haltern am See liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der

Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Haltern am See an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- d) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- e) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Haltern am See/dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt

werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger /Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (3) Die Stadt Haltern am See stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Haltern am See gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Haltern am See bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die nicht nach § 3 ausgeschlossen, nach § 4 getrennt zu halten oder sperrige Abfälle i. S. d. § 17 sind, werden folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, 120 und 240 l Inhalt,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 1.100, 3.000 und 5.000 l Inhalt,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 110 l Inhalt,

- d) Abroll- und Abroll-Pressbehälter für Restabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4-7 m und einem nutzbaren Volumen von 5.500 l, 7.000 l, 10.000 l, 15.000 l, 30.000 l für Absetz-/Hakensystem,
 - e) gelbe Wertstoffsäcke für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen,
 - f) Abfallbehälter für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für gewerbliche Endverbraucher,
 - g) graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Grün-/Gartenabfälle mit einem Fassungsvermögen von 240 l Inhalt,
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.
 - i) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papierabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l Inhalt
- (3) Für saisonal anfallende Abfälle (z. B. auf Campingplätzen), können 1.100 l Gefäße zur Verfügung gestellt werden (Leerungszeit von März-Oktober). Umleerbehälter (1.100 l, 3.000 l, 5.000 l), Wechselbehälter (5.500 l, 7.000 l, 10.000 l, 15.000 l, 30.000 l) und Multipressbehälter werden zudem auf Abruf ausgetauscht bzw. geleert. Auf Antrag erfolgt ein regelmäßiger Austausch/Leerung.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Haltern am See die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt Haltern am See zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 110 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. beauftragten Dritten eingesammelt, sofern sie an den Abfuhrtagen neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Haltern am See auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter aufzustellen und zu benutzen.
- (2) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, je gemeldete Person (dazu zählen sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen) und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem schwarzen/grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücks-

bewohner und Woche. Die Papiertonne bzw. Container wird in der gleichen Größe wie die Restmüllgefäße aufgestellt.

- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Behältervolumen bis auf 10 l je gemeldete Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und im Rahmen des Grundstücks Eigenkompostierung der organischen Abfälle betrieben und/oder insbesondere ein Abfallbehälter für Grün-/Gartenabfälle (Laubgefäß) ganzjährig aufgestellt und genutzt wird. Dies gilt auch, wenn die Eigenkompostierung oder Sammlung der Grün-/Gartenabfälle in einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Kleingarten durchgeführt wird.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 15 l zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindestgefäßmüllvolumen auf 10 l je Einwohnerequivalent reduziert werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (4.1) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen /Institution	Bezugsgrößen	Einwohner gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen	je Platz und Beschäftigte	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Tätigkeit der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs- vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittel- großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent

aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und weniger, sowie Abfallsäcke sind am Abholtag bis 6.30 Uhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Die Leerung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust auch mit einem Seitenlader möglich sein. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 l Fassungsvermögen bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die der Anschlusspflichtige mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100, 3.000 und 5.000 l sowie für Abrollbehälter gilt:
 - a) Die Behälter werden durch den Drittbeauftragten der Stadt Haltern am See werktags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen. Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges im

Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Behältern muss eine feste Fahrbahndecke aufweisen, die einem Achsdruck von 19 t standhält. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä. unterbrochen sein.

- c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Haltern am See bzw. in ihrem Auftrag gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder von Privathaushalten in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten an den Annahmestellen abgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfälle zur Verwertung getrennt von Abfällen zur Beseitigung halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Insbesondere gilt:
 1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) aus Privathaushalten sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter mit blauen Deckeln einzufüllen

3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff i. S. d. § 3 Abs. 2 VerpackV sind in den gelben Wertstoffsack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
4. Laub- und Gartenabfälle sind in den schwarzen/grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel (Laubgefäß) einzufüllen, der auf Antrag zur Verfügung gestellt werden kann. Größere Mengen können zum städt. Wertstoffhof gebracht werden.
5. Elektrogroßgeräte werden von der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr separat abgeholt. Elektrokleingeräte, Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum städt. Wertstoffhof gebracht werden.
6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
7. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sind dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind bei privaten Containerbetrieben anzufordern.

Die Stadt Haltern am See behält sich vor, abweichend von den unter Ziffern 1 bis 7 genannten Abfallbehältern und Sammelsystemen andere Behälter bzw. Sammelsysteme für Abfälle zuzulassen und zu verwenden.

- (5) Sonstige getrennt zu haltende, wiederverwertbare Abfälle (Anlage 4) aus Haushalten sind am städt. Wertstoffhof anzuliefern - Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung -. Dieses gilt auch für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, soweit sie nicht in den im Dualen System zur Verfügung gestellten Verpackungssack eingefüllt werden.
- (6) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, verwertbare Abfälle gem. Anlage 4, die nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft einer Verwertung zugeführt werden oder werden müssen, getrennt vom übrigen Abfall zu halten. Durch die Stadt wird ein entsprechendes Sammelsystem zur Verfügung gestellt. Der Abfallbesitzer hat zudem die Möglichkeit, die wiederverwertbaren Abfälle sowie Abfälle zur Vernichtung in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³), direkt am städt. Wertstoffhof anzuliefern. Dieses gilt auch für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, soweit sie nicht in die im Dualen System zur Verfügung gestellten Verpackungscontainer oder den Verpackungssack eingefüllt werden, und Papier/Pappe/Kartonagen.
- (7)
 - a) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Weit geöffnete Abfallbehälter sowie z. B. sich darauf befindende Abfallsäcke o. ä. werden nicht abgefahren. Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden ebenfalls nicht abgefahren.

- b) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt (verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass der Inhalt schütffähig bleibt. Wenn die Leerung eines Abfallbehälters aufgrund von fest eingefügten / eingepressten Gegenständen nicht oder nicht vollständig erfolgen konnte, besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Abfuhr.
Abfallbehälter mit festgefrorenem Inhalt sind vom Anschlusspflichtigem bzw. Abfallbesitzer am Abholtag so zu lösen (aufzulockern), dass sie entleert werden können. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- c) Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- d) Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:
- | | | |
|---------|----------------|----------|
| 40 l | Abfallbehälter | 30 kg |
| 60 l | Abfallbehälter | 40 kg |
| 80 l | Abfallbehälter | 50 kg |
| 120 l | Abfallbehälter | 70 kg |
| 240 l | Abfallbehälter | 100 kg |
| 1.100 l | Abfallbehälter | 600 kg |
| 3.000 l | Abfallbehälter | 1.300 kg |
| 5.000 l | Abfallbehälter | 1.500 kg |
- e) Wird festgestellt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt, oder das oben vorgegebene Höchstgewicht überschritten wird, erfolgt keine Leerung des Abfallbehälters.
- f) Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- g) Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (8) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter/-säcke gefüllt werden.
- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Garten-, Park- und Grünabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren, in das Laubgefäß einzufüllen oder als Mulchmaterial zu verwenden. Eine Geruchsbelästigung darf nicht entstehen.
- (2) Grünabfälle, die nicht eigenkompostiert, in das Laubgefäß eingefüllt oder als Mulchmaterial verwendet werden, sind am städt. Wertstoffhof gegen eine Gebühr anzuliefern.
- (3) Für übermäßig viele Grünabfälle können gegen Entgelt ein oder mehrere Laubgefäße angefordert werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 1. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert, bei 1-Personen-Haushalten und Reduzierung auf 10 l Restabfallbehältervolumen auf Antrag auch im 4-Wochen-Rhythmus.
 2. Der gelbe Wertstoffsack insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
 3. Der schwarze/graue Abfallbehälter mit dem grünen Deckel für Grün-/Gartenabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus bzw. wöchentlich geleert. Den Entleerungsrhythmus bzw. die Entleerungstage für das Laubgefäß legt die Stadt Haltern am See für jedes Kalenderjahr separat fest.
 4. Der schwarze/graue Abfallbehälter mit dem blauen Deckel für Altpapier wird im 4-Wochenrhythmus geleert.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann eine wöchentliche oder wöchentlich mehrmalige Leerung der Restmüllgefäße mit einem Volumen von 1.100 l oder mehr erfolgen. Die Abfallbehälter, die wöchentlich oder öfter geleert werden, sind durch die Stadt gekennzeichnet. Sofern die Abfallbehälter in Müllboxen oder –schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige die Kennzeichnung dieser zu dulden.
- (3) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt Haltern am See bestimmt und im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird durch die Stadt festgelegt.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die sich nicht zerlegen, zerreißen, zerbrechen oder sonst wie zerkleinern lassen oder aufgrund ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter oder -säcke eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet der Stadt Haltern am See außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die in Anlage 3 genannten Abfälle werden von den übrigen sperrigen Abfällen getrennt abgeholt - Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung-. Bevor die Abfuhr beim zuständigen Amt der Stadt Haltern am See beantragt wird, soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u. ä. Gegenstände einer weiteren Verwendung zuzuführen. Im Kalenderjahr dürfen nicht mehr als zwei Sperrmüllabfahrten pro Haushalt durchgeführt werden. **Pro Abfuhr und Haushalt dürfen nicht mehr als insgesamt 3 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden.**
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Veränderungen sowie Renovierungen, (wie z. B. Fenster, Fensterrahmen, Haus- und Zimmertüren, Zargen, Decken- u. Wandverkleidungen, Laminat, Tapetenreste usw.). Weiterhin nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Zäune, Holzbalken, Pergolen, Markisen, Grundstückseinfriedungen, Gartenhäuser, Heizkörper, Nachtspeicher, Baustellenabfälle, Fahrzeuge bzw. -teile (Mopeds/Mofas, Motorräder, Autoteile), Altreifen, Farb- und Ölkannister, Schrott, Gartenabfälle, Säcke oder Kartonagen mit und ohne Inhalt. Gegenstände aus dem Sanitärbereich (wie z. B. Waschbecken, WC, Badewannen, u. ä.) sind ebenfalls kein Sperrmüll. Diese Abfälle werden nicht abgefahren. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahren werden. Die Abfuhr sperriger Abfälle aus Gewerbe- und sonstigen Betrieben ist ausgeschlossen.
- (3) Die gesonderten Abfahrten werden auf Anforderung durchgeführt. Bei der Anforderung ist anzugeben, ob Abfälle nach Anlage 3 abgeholt werden sollen. Die Abfuhr ist vom Abfallbesitzer unter der Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim zuständigen Amt der Stadt Haltern am See schriftlich zu bestellen. Dem Antragsteller wird der Abholtag schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ab 19.00 Uhr, am vereinbarten Abholtag nicht später als 6.30 Uhr zu ebener Erde vor dem Grundstück am für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Straßenrand bereitzustellen. Dabei dürfen der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet, sowie Gehwege nicht mehr als unbedingt nötig eingeengt werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die sperrigen Abfälle bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. Bis zur Abholung durch das Entsorgungsunternehmen verbleibt der Abfall im Eigentum des Antragstellers, der Antragsteller ist folglich bis zur Abholung für den aufgestellten Sperrmüll verantwortlich.
- (5) Der Antragsteller hat evtl. nicht abgefahrte Restmengen unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen. Nicht abgefahrte Rest- oder Übermengen werden ansonsten von der Stadt Haltern am See auf Kosten des Antragstellers entsorgt.

Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle bis spätestens 17.00 Uhr, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

- (6) Für sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können besteht keine Abholpflicht.
- (7) Elektrogroßgeräte können ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren werden.
- (8) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am städt. Wertstoffhof gegen Gebühr angeliefert werden.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Gewerbe-, Industriebetriebe und Grundstückseigentümer haben der Stadt Haltern am See den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. beschäftigten Personen sowie jede Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl und beschäftigten Personen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Haltern am See unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Mitteilungen des Anschlusspflichtigen (oder eines Bevollmächtigten) über Veränderungen bezüglich des Restabfallbehältervolumens, der Leerungshäufigkeit bzw. Abmeldungen von Abfallbehältern können in der Veranlagung nur jeweils zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt werden.

§ 18

Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Haltern am See ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen oder zur Verfügung gestellte Abfallbehälter müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Haltern am See ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (5) Geplante Baumaßnahmen, die die öffentliche Abfallentsorgung beeinträchtigen können, sind vierzehn Tage vor Beginn durch den Träger der Maßnahme (Anschlusspflichtiger, Grundstückseigentümer etc.) schriftlich der Abteilung Abfallwirtschaft der Stadt Haltern am See mitzuteilen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Haltern am See obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie ein-gesammelt sind. Die Stadt Haltern am See ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle oder am städt. Wertstoffhof angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Benutzung von Straßenabfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt öffentlich aufgestellten Abfallgefäße sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien (z. B. durch Verzehr von Speisen und Getränken) anfallen. In diese Abfallgefäße dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 3 der Stadt Haltern am See Abfälle überlässt, die vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt hält und nicht an der Sammelstelle oder am Sammelfahrzeug abliefern;

- c) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2
auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
- d) entgegen § 10 Abs. 2
andere als die zugelassenen Behälter, Säcke und Abrollbehälter für Abfälle benutzt;
- e) entgegen § 10 Abs. 4
die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet;
- f) entgegen § 11 Abs. 1 und 5
nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt;
- g) entgegen § 12 Abs. 1
Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
- h) entgegen § 12 Abs. 2 litt. b
Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt;
- i) entgegen § 13 Abs. 2
Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Abrollbehälter bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die o. g. Behälter sowie Depotcontainer ablegt;
- j) entgegen § 13 Abs. 3
die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht;
- k) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1
Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt
- l) entgegen § 13 Abs. 7 litt. b
Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehälter/-säcke und Abrollbehälter einschlämmt oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einfüllt;
- m) entgegen § 13 Abs. 7 litt. c
Abfälle verbrennt
- n) entgegen § 13 Abs. 8
scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäße sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt;
- o) entgegen § 13 Abs. 9
sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke oder Abrollbehälter einfüllt;

- p) entgegen § 13 Abs. 11
Depotcontainer außerhalb der Einwurfzeiten benutzt;
 - q) entgegen § 15 Abs. 2
die Kennzeichnungen für die zusätzliche Abfuhr entfernt;
 - r) entgegen § 16 Abs. 1 und 2
Gegenstände, die nicht sperrig sind, für die Abfuhr bereitstellt;
 - s) entgegen § 16 Abs. 3
Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt Haltern am See zur Abfuhr bereitstellt;
 - t) entgegen § 16 Abs. 5
evtl. nicht abgefahrene Sperrgutrestmengen nicht unverzüglich vom
Bereitstellungsort entfernt und/oder nach der Sperrmüllabfuhr Verunreinigungen im
öffentlichen Straßenraum nicht umgehend beseitigt,
 - u) entgegen § 17
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Veränderung oder einen
Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt.
 - v) entgegen § 18 Abs. 1
den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht oder wissentlich falsch
erteilt bzw. entgegen Abs. 2 zur evtl. Prüfung vor Ort keinen Zutritt zu Grundstücken
oder Gefäßen gewährt wird;
 - w) entgegen § 20 Abs. 4
anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - y) entgegen § 24
Straßenabfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden,
soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfall-
entsorgung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 3 Abs.1 Nr.3)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1901 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 1901 11 fallen	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 4 Abs. 1)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen)
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 16 Abs. 1)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte

Anlage 4

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 13 Abs. 5 und 6)

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozent

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2001 01	Papier und Papp e - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
2001 02	Glas –außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebände (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2003 07	Gemischte Siedlungsabfälle -Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent -Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent -Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

1601 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte
	- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 beschlossene **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Haltern am See, den 11.12.2009

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV. NRW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 a Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 1,99 €

(2) § 3 a Abs. 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 0,49 €

(3) § 3 b Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt 0,75 € je angefangenem m² bebauter und/oder befestigter Fläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 beschlossene **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Haltern am See, den 11.12.2009

gez Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grund- stücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt (einschließlich Abfuhrkosten) 56,03 € je m³ abefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einrichtungen (Truppenübungsplätze u. a.) beträgt (ohne Abfuhrkosten) 37,86 € je m³ abefahrenen Grubeninhalts.
- (3) Jeder angefangene m³ ist mit der vollen Gebühr zu berechnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 beschlossene **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Haltern am See, den 11.12.2009

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2009
zur Festsetzung des Gebührensatzes zur Umlegung des
Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer
gemäß Satzung vom 09.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), sowie der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), in den zurzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 6 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 09.06.2006 hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenhöhe 2010

Der Gebührensatz (§ 6 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 09.06.2006) beträgt für das Jahr 2010 pro Hektar für den Unterhaltungsverband:

1) „Dattelner Mühlenbach“

Gebührensatz je ha 11,29 €

2) „Hohe Mark“

Gebührensatz je ha 10,08 €

3) „Marl-Ost“

Gebührensatz je ha 12,25 €

4) „Sandbach“

Gebührensatz je ha 15,12 €

5) „Unterer Heubach“

Gebührensatz je ha 13,87 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 beschlossene **Satzung zur Festsetzung des Gebührensatzes zur Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer gemäß Satzung vom 09.06.2006** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Haltern am See, den 11.12.2009

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

2. Satzung vom 11.12.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 16.12.2002

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Haltern am See wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Die dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten, ihre verwaltungsinternen Aufgaben und Rechte ergeben sich aus § 21 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Verwaltungsvorstands- und Fachbereichsleiterkonferenzen teilnehmen.
- (4) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Öffentlichkeits- und Pressearbeit, soweit es sich um gleichstellungsrelevante Themen handelt. Die Pressestelle ist vorab zu informieren bzw. zu beteiligen.
- (5) Der Frauenförderplan nach § 5a LGG wird durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe c) wird gestrichen.
- Buchstabe d) erhält die Bezeichnung „Ausschuss für Generationen und Soziales“.
- Aus den Buchstaben d) bis f) werden die Buchstaben c) bis e).

3. § 13 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten“ werden die Worte „,unabhängig von der Höhe der Forderung“ eingefügt.

4. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Dezenten – mit Ausnahme der Wahlbeamten – verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Bestimmungen des 73 Abs. 3 Satz 2 bis 5 GO NRW finden Anwendung.
- (2) Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter der Bediensteten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW); dies beinhaltet auch die Entscheidung über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- in den Absätzen 1, 2 und 3 werden die Worte „Stadtkämmerer“ durch „Kämmerer“ ersetzt,
- im Absatz 1 Satz 1 wird „§ 82 Abs. 1“ durch „§ 83 Abs. 1“ ersetzt,
- im Absatz 2 wird „§ 82 Abs. 2“ in „§ 83 Abs. 3“ ersetzt,
- im Absatz 3 wird „§ 84 Abs. 1“ durch „§ 85 Abs. 1“ ersetzt,
- im Absatz 4 wird „§ 82 Abs. 1“ in „§ 83 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes der Stadt Haltern am See soll im Lokalteil der Halterner Zeitung veröffentlicht werden, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 10.12.2009 beschlossene **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 16.12.2002** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Haltern am See, den 11.12.2009

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbepark – Am Prozessionsweg“ im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Rechtskraft

Satzung vom 11.12.2009

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 11.12.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbepark – Am Prozessionsweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, durch Erweiterung der Textlichen Festsetzung 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbepark – Am Prozessionsweg“ für den Bereich GE 1 und 2 die ausnahmsweise Zulässigkeit von Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzuschreiben. Ferner wird ein aktuell als Öffentliche Grünfläche festgesetzter Bereich als nichtüberbaubare Grundstücksfläche der Gewerbefläche angefügt.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 sind im beigefügten Übersichtsplan durch gestrichelte Linien dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbepark – Am Prozessionsweg“ im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Fachbereich Bauen und Planen, Bereich Planung, im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege) während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über dessen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs.

4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

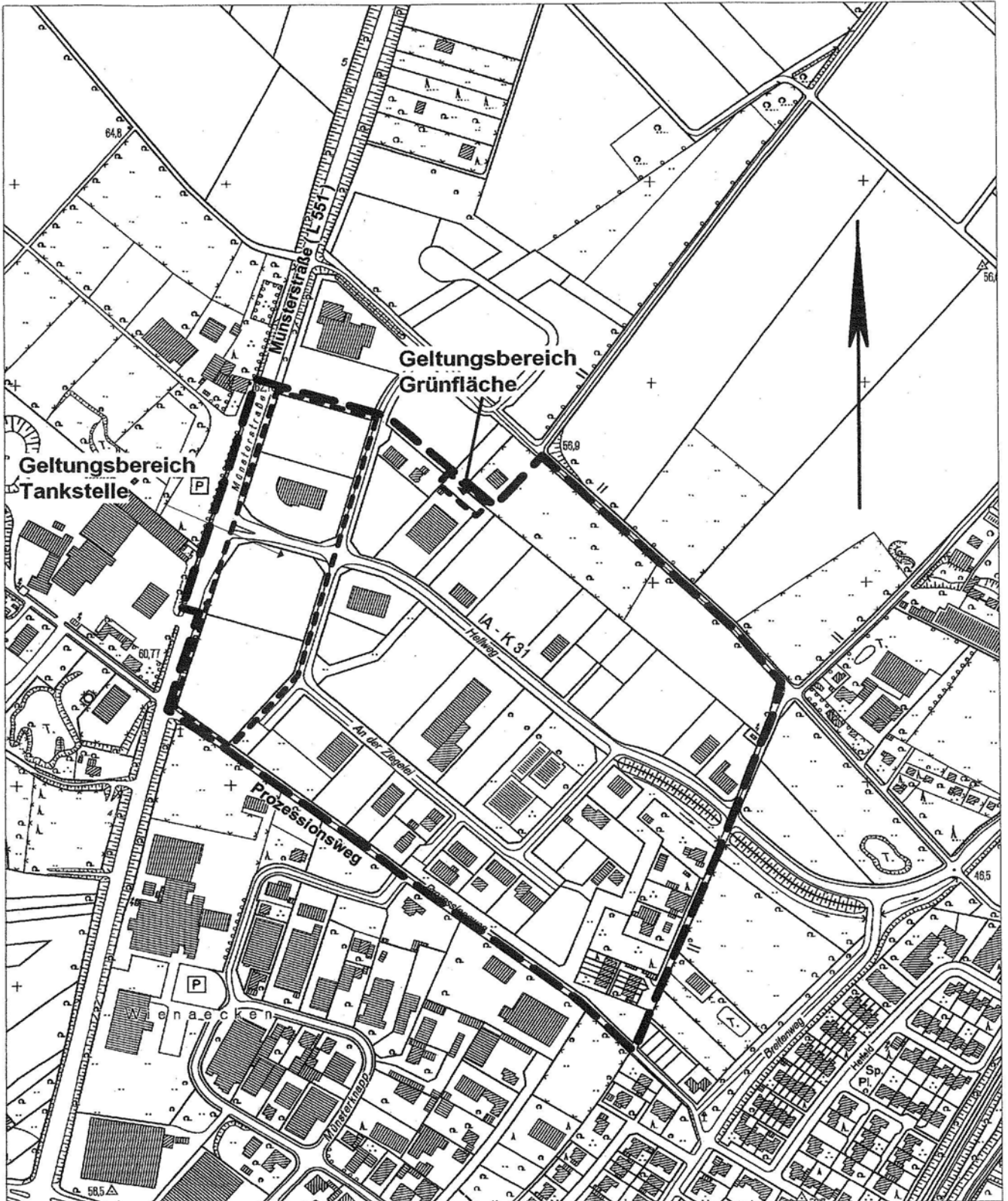
Die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, 11.12.2009
Der Bürgermeister

gez. Klimpel

(Klimpel)

Anlage: Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Auszug aus der DGK 5

Übersichtsplan zur 4. Änderung

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.66 der Stadt Haltern am See für das Gebiet "Gewerbepark - Am Prozessionsweg" im Ortsteil Haltern - Mitte

Stand: 17.11.2008

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Haltern am See „Silbersee II“ im Ortsteil Haltern-Sythen

hier: Rechtskraft

Satzung vom 11.12.2009

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 84 „Silbersee II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, in diesem Sondergebiet Freizeit und Erholung weitere Nutzungen anzubieten, wie Tauch- und Surfclub, Verkaufsstände und Restaurant. Die hierfür erforderlichen baulichen Anlagen werden über den Bebauungsplan in Größe, Lage und Saisonzeiten festgesetzt. Gleichzeitig werden die schon vorhandenen Einrichtungen (DLRG-Station, Aufsichtsgebäude, WC-Gebäude) planungsrechtlich gesichert.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84 „Silbersee II“ im Ortsteil Haltern-Sythen wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Fachbereich Bauen und Planen, Bereich Planung, im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege) während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über dessen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, 11.12.2009
Der Bürgermeister

gez. Klimpel

(Klimpel)

Anlage: Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto- Nr. 30004295

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 02. Dezember 2009 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 02. Dezember 2009
Stadtparkasse Haltern am See
Der Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn